



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pasching vom 15.12.2022,
mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 134/2021 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Pasching erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß §§ 54 ff Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 134/2021.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a. für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150 %,
 - b. für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Markus Hofko

